

Einkaufs- und Auftragsbedingungen der HOLZ-HER Maschinenbau GmbH

1. Geltung

1.1 Für sämtliche von uns erteilten Bestellungen und Aufträge - im folgenden "Bestellung" - über die Lieferung von Waren sowie die Ausführung von Leistungen - im folgenden "Lieferung" - gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Verkäufers/Auftragnehmers ("Lieferanten") werden von uns nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unserer Lieferanten nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegen stehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Sie können für künftige Verträge von uns geändert werden.

1.3 Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns und sämtliche Bestellungen sind schriftlich niederzulegen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden vor oder bei Vertragsschluss bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.4 Ziff. 1.3 gilt entsprechend auch für Vereinbarungen nach Vertragsschluss

1.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

1.6 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Datum der Bestellung schriftlich an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.2 Wir können, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, eine nachträgliche Änderung des Liefergegenstandes bezüglich der Konstruktion und der Ausführung verlangen.

Etwaige preisliche und terminliche Auswirkungen sind einvernehmlich nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Billigkeit zu regeln.

2.3 Im Schriftverkehr zwischen dem Lieferanten und uns sind stets die komplette Bestell- und Auftragsnummer, das Bestelldatum sowie das von uns verwendete Zeichen anzugeben.

3. Lieferung und Gefahrtragung

3.1 Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Teil- und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Die vereinbarte Fälligkeit des Zahlungsanspruches wird hierdurch nicht begründet

3.3 Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Zeiten möglich.

3.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jeden Werktag Verzug einen pauschalen Schadenersatz in Höhe 0,3% des Lieferwertes, maximal jedoch insgesamt 5% des Lieferwertes zu verlangen, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist, die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eines gesonderten Vorbehaltes bei der Annahme bedarf es für die Geltendmachung des pauschalisierten Schadenersatzes nicht; Anspruch kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

3.5 Den einzelnen Lieferungen sind Lieferscheine und Packzettel unter Angabe unserer Bestell- und Auftragsnummer beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

3.6 Zur Zurückbehaltung der Lieferung ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen von uns unbestritten oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

3.7 Die Lieferung ist für Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern und dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns am vereinbarten Lieferort oder nach Abnahme der Lieferung auf uns über.

4. Geheimhaltung, Unterlagen und Fertigungsmittel

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Vertragsverhandlungen und der Vertragsabwicklung bekannt werdenden Betriebsgeheimnisse, insbesondere technisches Know-how vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen oder anders als vereinbart zu verwenden.

4.2 An unseren Unterlagen (wie Angeboten, Beschreibungen, Konstruktionen etc.) sowie an den von uns bereitgestellten Fertigungsmitteln (wie Modellen, Mustern, Werkzeugen etc.) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor. Sie dürfen hne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht sowie außerhalb der Geschäftsbeziehung mit uns - insbesondere für Lieferungen an Dritte - nicht verwertet oder eingesetzt werden. Sie sind auf Verlangen oder bei Nichtzustande kommen des Vertrages zusammen mit etwa angefertigten Kopien unverzüglich an uns zurückzugeben.

4.3 Entsprechendes gilt für Arbeitsergebnisse und Erzeugnisse (wie Zeichnungen, Modelle, Formen, Fertigungsunterlagen etc.), die der Lieferant in unserem Auftrag für uns gefertigt hat; diese gehen in unser Eigentum über.

4.4 Unser Eigentum gemäß Ziff. 4.2 und 4.3 ist durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und für die Zwecke der Geschäftsbeziehung mit uns zu benutzen.

4.5 Für jeden einzelnen Fall einer Verletzung der Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 oder einer Verletzung unserer Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von EURO 10.000 zu verlangen, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.6 Von uns überlassene Fertigungsmittel sind vom Lieferanten auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt an uns alle Entschädigungsansprüche aus dieser Verrisicherung ab; die Abtretung nehmen wir hiermit an.

5. Schutzrechte und Freihaltung

5.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind und dass durch ihre vertragsgemäße Benutzung keine inländischen Schutzrechte bzw. solche des in der Bestellung genannten Bestimmungslandes verletzt werden.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die wegen Verletzung gewerblicher oder sonstiger Schutzrechte durch vertragsgemäße Verwendung der Gegenstände geltend gemacht werden.

5.3 Freihaltungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten oder unsere Kunden notwendigerweise entstehen.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

6.1 Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Sachmängel zu prüfen; Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsmäßigen Geschäftsablaufs von uns festgestellt werden können, dem Lieferanten binnen angemessener Frist anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist auf jeden Fall rechtzeitig, wenn sie bei dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen Ablieferung oder, falls sich ein Mangel erst später zeigt, innerhalb gleicher Frist nach Entdeckung des Mangels eingeht. Erfolgt die Lieferung direkt an einen Dritten, gilt die Regelung in Satz 1 für den Dritten entsprechend. Rücksendungen beanstandeter Waren und Ersatzlieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

6.2 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände laufend zu überprüfen. Prüfablauf, Prüfungsumfang sowie Art der Prüfung sind, soweit sie ergänzend vereinbart werden, Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Technischen Angaben und Beschreibungen der Liefergegenstände in Unterlagen und Verlautbarungen des Lieferanten gelten als Beschaffenheitsangaben.

6.3 Der Lieferant leistet für seine Lieferung Gewähr und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (bei Neuware einer neuen Sache) zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Lieferant hat keine Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für die mangelhafte Sache. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt auch bei Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

6.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt, unbeschadet und vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung, bei Werkleistungen ab Abnahme. Ist ist der Liefergegenstand Bestandteil einer von uns an einen Dritten (Endabnehmer) zu liefernden Anlage oder sonstigen Leistung, beginnt der Lauf der Gewährleistungspflicht frühestens mit der Abnahme durch den Dritten. Auf Anforderung teilen wir diese jederzeit mit.

6.5 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

6.6 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung über Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei den, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

7. Produkthaftung

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritte auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 3.000.000 (Euro drei Millionen) pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten; unsere Ansprüche sind auf diese nicht Deckungssumme beschränkt.

8. Eigentumsübergang

Gelieferte Gegenstände gehen spätestens mit der Be- oder Verarbeitung in unser Eigentum über.

Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

9. Preise und Zahlung

9.1 Die in der Bestellung genannten Preise für Lieferungen sind Festpreise. Die Preise schließen die Lieferung "frei Haus" sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Verzollungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

9.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

9.3 Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Kommissionsnummer sowie der einzelnen Positionsnummern zu stellen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen in Euro auszustellen und Zahlungen in Euro zu leisten.

9.4 Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßen Erhalt der Lieferung und einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen wie folgt: Binnen 30 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 60 Tagen mit 2 % Skonto oder 90 Tage Netto, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Bei der Wahl des Zahlungsmittels sind wir frei.

9.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen von uns unbestritten oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

10. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist A-Voitsberg, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

10.2 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz nicht im Inland, ist der Gerichtsstand A-Graz.

Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.